

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postverzeichnisse Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gepalt. Zeilzeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Vrep. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 81.

Zu der Vorlage der Statutenberatungskommission zum Zwecke der Neugestaltung des Statuts.

Von Otto Adler.

In der Nr. 13 des „Proletariers“ sind die Beschlüsse der am 19. und 20. Februar 1928 tagenden Statutenberatungskommission veröffentlicht über die Neugestaltung des Statuts, soweit hierdurch Eintrittsgeld, Beiträge und Unterstufungen berührt werden. Diese Beschlüsse bilden die Vorlage für den im Juli d. J. in Hamburg zusammentretenden Verbandstag und stehen zur Erörterung in den Funktionär- und Mitglieder- versammlungen des Verbandes. Um für diese Beratungen die geeignete Grundlage zu schaffen, soll in nächstehendem das Zustandekommen dieser Beschlüsse behandelt werden.

Der Bundesausschuss des DGB. hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1925 einen Beschluß gefaßt, wonach geprüft werden soll, ob und wie die Satzungen der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften vereinheitlicht werden können. Die Prüfung soll sich insbesondere auf die Einführung gleichmäßiger Formulare, Beiträge und Unterstufungen erstrecken. Es ist davon auszugehen, daß der wöchentliche Beitrag an die Hauptkasse gleich dem tariflichen Stundenlohn zu setzen ist. Beginn, Ende und Höhe der Unterstufungen, die Höhe der Unterstufungen in Beziehung zum Beitrag sollen in allen Verbänden gleichmäßig sein. Zur Durchführung dieser Arbeiten wurde eine Kommission eingesetzt, bestehend aus Vertretern des Baugewerksbundes, Metallarbeiterverbandes, Verkehrsbundes, Buchdrucker-, Landarbeiter-, Holzarbeiter-, Textilarbeiter- und Fabrikarbeiterverbandes. Dazu kamen noch zwei Vertreter des Vorstandes des DGB.

Im Frühjahr 1926 befand sich unsere Organisation in einer schwierigen finanziellen Lage. Der Ende des Jahres 1925 im Bezirk Frankfurt a. M. und in Bayern ausgebrochene Kampf der Arbeiter der chemischen Industrie sowie die darauf einsetzende große Arbeitslosigkeit führten zu einer großen Belastung des Verbandes. Hauptvorstand, Verbandsausschuss und Verbandsbeirat sahen sich Ende Februar 1926 genötigt, einen Extrabeitrag in Höhe von 6 Mk. für männliche und 3,80 Mk. für weibliche Mitglieder auszusprechen, der bis zum 30. Juni 1926 von den in Arbeit stehenden Kollegen und Kolleginnen bezahlt sein mußte. Die Leistung erfolgte durch Entnahme von 12 Extramarken in Höhe von 50 Pf. für männliche und 30 Pf. für weibliche Mitglieder. Die Ausschreibung des Extrabeitrages war notwendig, um die laufenden Unterstufungen weiterzahlen zu können. Im vierten Quartal 1925 wurde allein für Streiks die Summe von 1 100 000 Mk. ausgegeben. Ende Januar 1926 waren 20,6 Prozent der Mitglieder arbeitslos, und 17,5 Prozent leisteten Kurzarbeit. Bei diesen Zahlen ist es verständlich, daß für die Unterstufung der Arbeitslosen große Summen erforderlich waren. Diese Anforderungen wurden an die Organisation gestellt, obwohl der Verband sich finanziell von der Inflation noch nicht erholt hatte.

Der Hauptvorstand hat im Frühjahr 1926 in einem Schreiben an den Vorstand des DGB., ausgehend von der schwierigen Lage des Verbandes, die zur Erhebung von Extrabeiträgen geführt hat, die Forderung aufgestellt, eine Angleichung der Unterstufungsleistungen der verschiedenen Verbände anzustreben. Es muß hier offen ausgesprochen werden, daß unser Verbandsstatut in Leipzig, Juli 1925, in bezug auf die Höhe der Erwerbslosen-, Streik- und Gemahregelunterstufung zu weit gegangen ist. So wurde bei der Erwerbslosenunterstufung je nach der Dauer der Mitgliedschaft das 6- bis 12fache des Beitrages an wöchentlich Unterstufung gezahlt; bei der Streik- und Gemahregelunterstufung das 12- bis 24fache des Wochenbeitrages. In der letzteren Unterstufung kam noch ein Familienzuschlag in Höhe des 1/4fachen Beitrages pro Kopf der Familie. Mitglieder, die wöchentlich 1 Mk. Beitrag leisteten, konnten also je nach der Dauer der Mitgliedschaft wöchentlich 6 bis 12 Mk. an Erwerbslosenunterstufung und 12 bis 24 Mk., zusätzlich der Familienzuschläge, an Streik- und Gemahregelunterstufung beziehen. Diese Sätze waren für normale Zeiten mit einer geringen Zahl von Arbeitslosen berechnet. Sie sind aber nicht durchzuführen, wenn eine große Arbeitslosigkeit oder ein größerer Kampf eintritt. Es muß dabei beachtet werden, daß der Metallarbeiter-Verband bei einem Beitrag von 1 Mk. die Woche, wozu noch Lokalbeiträge kommen, an Erwerbslosenunterstufung wöchentlich 6 bis 8,40 Mk. und an Streik- und Gemahregelunterstufung wöchentlich 15 Mk. zahlt. Der Holzarbeiter-Verband zahlt bei 1 Mk. wöchentlichem Beitrag, wozu noch Lokalschläge kommen, an Erwerbslosenunterstufung 6,30 bis 8,10 Mk. und an Streikunterstufung 8,70 bis 17,40 Mk. die Woche. Der Textilarbeiter-Verband zahlt wohl auch eine Streikunterstufung bei 1 Mk. wöchentlichem Beitrag von 9 bis 24 Mk., aber die Erwerbslosenunterstufung beträgt wöchentlich nur 6 Mk. Im Baugewerksbund werden nur die an die Hauptkasse abzuführenden Beiträge für die Berechnung der Unterstufungen zugrunde gelegt. Bei 1 Mk. an die Hauptkasse abzuführendem Beitrag werden an Streikunterstufung 12 bis 24 Mk. die Woche

gezahlt, dagegen beträgt die Erwerbslosenunterstufung nur 6 bis 9 Mk. die Woche. Von allen größeren Verbänden zahlen wir die höchsten Unterstufungen.

Eine kleine Abminderung unserer Unterstufungen wurde durch die am 1. Juli 1926 eingeführten Kampfbeiträge vorgenommen. Der Kampfbeitrag betrug in den drei untersten Klassen 5 Pf., in den Beitragsklassen 60 Pf. bis 1,20 Mk. 40 Pf., und in den höheren Klassen 20 bis 50 Pf. Dieser Kampfbeitrag wurde bei der Berechnung der Unterstufungen nicht mit berücksichtigt. Trotzdem sind unsere Unterstufungen immer noch bedeutend höher als in den übrigen größeren Organisationen.

Die beim Vorstand des DGB. eingesetzte Verwaltungsreformkommission beschäftigte sich in einer im Frühjahr 1926 abgehaltenen Sitzung mit den Zuständen in der dem Bund angeschlossenen Organisationen. Es wurden Richtlinien beschlossen, wonach den Verbänden empfohlen wird, auf ihren Verbandstagen eine Finanz- und Unterstufungsreform zu beschließen, damit eine Sicherung ausgiebiger finanzieller

Das Eintrittsgeld wurde für männliche Mitglieder auf 1 Mk., für weibliche Mitglieder und Jugendliche auf 50 Pf. festgesetzt. Für die Beitragsleistung war der Weg durch den Beschluß des Bundesausschusses vom 9. Dezember 1925 vorgeschrieben, wonach die Beiträge so gestaltet werden sollen, daß an die Hauptkasse wöchentlich mindestens ein Stundenverdienst abzuführen ist. Die Kommission trat diesem Beschluß bei und fügte noch hinzu, daß für die Lokal-, Bezirks- und Gaukassen ein besonderer, nach der Höhe des Hauptkassenbeitrages gestalteter fester Beitrag zu erheben ist. In der Beitragsmarke muß der Betrag für die Hauptkasse und für die Lokalkasse gesondert ausgewiesen werden. Für die Berechnung aller Unterstufungen sind nur die an die Hauptkasse abzuführenden Beiträge zugrunde zu legen. Eine einheitliche Erwerbslosenunterstufung unter Einziehung der Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstufung ist anzustreben. Als höchster täglicher Erwerbslosenunterstufungsbeitrag soll das 1-1/4fache oder wöchentlich das 6-9fache des Hauptkassenbeitrages gezahlt werden. An Streik- und Gemahregelunterstufung soll pro Tag das 2-3/4fache oder wöchentlich das 12-21fache des Hauptkassenbeitrages zur Auszahlung kommen. Eine Wartezeit von 26 Wochen bei Streik- und Gemahregelunterstufung ist in den Statuten festzulegen; in Ausnahmefällen soll es den Verbänden gestattet sein, bei weniger als 26 Wochenbeiträgen Unterstufung zu zahlen. Die volle Gemahregelunterstufung ist bis zur Dauer von vier Wochen zu zahlen. Bis zu weiteren 9 Wochen kann neben den Bezügen aus der staatlichen Arbeitslosenunterstufung die Gemahregelunterstufung in Höhe der statutarischen Arbeitslosenunterstufung gezahlt werden, ohne daß die Bezugsdauer auf die Erwerbslosenunterstufung angerechnet wird. Wird keine staatliche Arbeitslosenunterstufung gezahlt, so kann die volle Gemahregelunterstufung bis zur Dauer von 13 Wochen gezahlt werden. Die Gesamtunterstufung (Gemahregel- und staatliche Arbeitslosenunterstufung) darf in keinem Falle den bisherigen Wochenarbeitsverdienst übersteigen. Für die Höhe des Sterbegeldes und Umzugsgeldes hat die Kommission keine bestimmten Vorschläge gemacht. Ein Sterbegeld für Kinder soll jedoch nicht eingeführt werden. Bei der Gewährung des Sterbegeldes an Mitglieder und Ehegatten sollen die Verbände darauf achten, daß die Volkspflege keine Konkurrenz durch die gewerkschaftlichen Einrichtungen erhält.

Durch die Beschlüsse der Verwaltungsreformkommission des DGB., denen auch der Bundesausschuss zugestimmt hat, war die Statutenberatungskommission unseres Verbandes in eine gewisse Zwangslage verfaßt. Als zweitgrößte Organisation im DGB. können wir uns bei der Neugestaltung des Statuts nicht abseits stellen, sondern müssen in Reih und Glied bleiben. Hinzu kommt noch, daß wir im Frühjahr 1926 selbst eine Angleichung der Unterstufung in den Gewerkschaften verlangt haben und die Finanzreform dringend brauchen, um mehr Mittel zu wirtschaftlichen Kämpfen zur Verfügung zu haben. Von Anfang Januar 1928 bis jetzt sind die Tarifverträge für rund 400 000 Mitglieder gekündigt. Allerdings ist es uns bis zur Stunde gelungen, für 250 000 Mitglieder neue Tarifverträge mit Lohn-erhöhungen von 6-7 Pf. die Stunde abzuschließen, aber für 150 000 Mitglieder sind die Bewegungen noch nicht abgeschlossen. Aberrückstellungen sind nicht anzugesprochen, wie die Aussperrung in der Porzellanindustrie im Vorjahr, und die Aussperrungen in der Metallindustrie beweisen. Aber selbst wenn wir dieses Jahr ohne größeren Kampf davonkommen sollten, weiß kein Mensch, wie sich die Sachlage im nächsten Jahre gestalten wird. Die Aussperrungen in letzter Zeit zeigen uns, wohin der Weg geht. Wenn wir durch die geschickte Taktik unserer Unterhändler bei den Lohnbewegungen große Erfolge ohne größeren Kampf erzielt haben, so wird die beste Kunst unserer Unterhändler in dem Augenblick versagen, wo die Unternehmer erklären: bis hierher und nicht weiter. Dann wird es darauf ankommen, ob der Kampf gewagt werden kann. Daß für einen Großkampf genügend Mittel zur Verfügung stehen müssen, dürfte allen Kolleginnen und Kollegen verständlich sein. Aber schon ein namhaftes Vermögen ist für die Verhandlungen von großem Vorteil, denn die Unternehmer rechnen sehr genau, wieviel Geld eine Organisation in der Kasse hat und wie lange der Kampf dauern kann. Schon um die Hauptaufgabe unseres Verbandes, Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen, ist die Finanzreform notwendig.

Das Eintrittsgeld in unserem Verband war bisher ein Wochenbeitrag. Wenn dies nun für männliche auf 1 Mk., für weibliche und Jugendliche auf 50 Pf. festgesetzt werden soll, so entspricht dies den Beschlüssen der Verwaltungsreformkommission. Um die Einheitlichkeit in den Verbänden des DGB. herbeizuführen, können wohl auch die Anhänger der bisherigen Einrichtung in unserer Organisation der Neuerung zustimmen. Für die Gewerkschaften hat die Statutenberatungskommission Ausnahmen vorgesehen.

Die Regelung der Beiträge soll so erfolgen, daß mindestens ein Stundenverdienst an die Hauptkasse abgeführt wird, die Lokalkasse bekommt nach der Höhe des Hauptkassen-

Geh

zu uns in den Werkverein, sagte der Arbeiter Selknecht, da bist du fein raus. Du wirst nicht so leicht entlassen, und bist auch sonst beim Meister gut angeschrieben. Geh doch zu

ihm

und erkläre deinen Eintritt. Der Meister wird es dem Chef erzählen und der wird dich in Zukunft viel freundlicher ansehen als selbst. Was ich darauf erwidert habe? Ich spracke einfach

aus

das war Antwort genug. Übrigens weiß ich, daß geistig hochstehende Unternehmern diese Sorte von Menschen verachten. Wie soll ein anständiger Unternehmer

dem

der vor ihm kriecht und heuchelt, mit Achtung entgegenkommen können? Solchen Leuten geht jeder Mensch mit offenem, ehrlichen Charakter aus der

Wege

und so habe ich es auch schon immer gehalten. Nicht Solidarität mit den Kapitalisten, sondern mit der Arbeiterklasse, ist eines ehrlichen Arbeiters heiligste Pflicht.

Kampfmittel herbeigeführt wird. Durch die Reform der Unterstufungswesen soll erreicht werden, daß ein größerer Teil der Beiträge als bisher zur Unterstufung von Arbeitskämpfen verwendet werden kann. Mit der Einführung der staatlichen Arbeitslosenunterstufung wird eine Reform der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstufung als zweckmäßig und wünschenswert erscheinen. Den Verbandsvorständen, die in bestimmten Industrien gemeinsame Agitationsgebiete bearbeiten, wird empfohlen, den ernstlichen Versuch zu machen, jede unlautere Konkurrenz auf Grund niedrigerer Beiträge oder höherer Leistungen auszuschalten. Die Erhebung von Extrabeiträgen veranlaßt vielfach die betroffenen Gewerkschaftsmitglieder, sich durch Übertritte in andere Verbände den Verpflichtungen zu entziehen. Die Kommission weist deshalb auf den § 10 der Bundesstatuten hin, wonach ohne Regelung der Verbindlichkeit und ohne vorherige Abmeldung in der bisherigen Organisation jedes Übertrittsgesuch zurückzuweisen ist.

In ihren weiteren Arbeiten hat dann die Verwaltungsreformkommission versucht, dem Ziele einer größeren Einheitlichkeit der einzelnen Verbände in der Beitrags- und Unterstufungsleistung näherzukommen. Daß diese Arbeiten nicht leicht waren, ist erklärlich, denn die Vertreter der einzelnen Verbände hielten die Einrichtungen ihrer Verbände für die besten. Trotz der verschiedensten Bestimmungen in den Statuten der einzelnen Verbände wurde eine Einigung, allerdings oft nur durch Mehrheitsbeschluß, gefunden. Einige Bestimmungen unseres Statuts wurden von der Kommission für gut befunden und übernommen. Es betrifft dies die Wartezeiten für den Bezug von Unterstufungen, die sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge richten soll. Streik- und Gemahregelunterstufung soll vom ersten auf die Arbeitsniederlegung folgenden Tag gezahlt werden. Beim Bezug von Unterstufungen sind Kampfbeiträge zu leisten. Von den Erwerbslosen ist ein geringer Beitrag zu erheben, um die Verbindung mit diesen Kollegen aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmungen sind in unserem Statut enthalten, insobedessen bedeuten die Beschlüsse der Kommission für uns keine Änderung.

Überhaupt in allen Fragen des internationalen Handelsverkehrs und der Kapitalbildung in Deutschland immer wieder auf das Problem des Preisniveaus stoßen.

Elfte Ausschusssitzung des ADBS.

Fortsetzung des Berichtes in der Nr. 11 des 'Proletariats'.

Im weiteren Verlauf der Sitzung des Bundesauschusses am 20. März sprach Vertrud Hanna über die Vorlage des Reichsarbeitsministeriums zur Änderung des Hausarbeitgesetzes.

In der Debatte vertrat Plekkl mit großem Nachdruck den Standpunkt seines Vorstandes. Leipzig stellte fest, daß der Bekleidungsarbeiterverband an dem Entwurf des Bundesvorstandes im allgemeinen nichts anzusetzen habe.

Am 21. März behandelte der Bundesauschuss in seiner Sitzung die Frage, ob es nicht zweckmäßig und notwendig sei, alle wirtschaftlichen Unternehmungen der dem ADBS. angeschlossenen Gewerkschaften in sachlichen Gruppen zusammenzufassen.

Der Vorsitzende des Bauergewerksbundes Bernhard brachte die zur Zeit in der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung gepflogenen Beratungen über die Regelung der Wartezeit für solche Arbeitnehmer, die jahreszeitlich verminderte Arbeitslosigkeit haben, zur Sprache.

Spilch legte die Ursachen dar, die dazu geführt haben, daß die Frage der Wartezeit brennend geworden ist. Das Gesetz schreibt eine Wartezeit von sieben Tagen vor und gibt die Möglichkeit, sie auf drei Tage zu verkürzen, aber auch zu verlängern.

Spilch berichtet weiterhin über die Verhandlungen, die hierüber bereits stattgefunden haben. Eine Schwächung der Leistungen der Versicherung für Saisonarbeiter ist schon daraus auf keinen Fall möglich, weil wir am Ende der saisonmäßigen Arbeitslosigkeit stehen.

In der Diskussion wird mit großer Entschiedenheit die Auffassung vertreten, daß die Änderungen über die Wartezeit unter keinen Umständen Ansatzpunkte gegen die Arbeiterkassen darstellen dürfen, die mit jahreszeitlicher Arbeitslosigkeit leiden.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Arbeitslosenunterstützung an Ausgesperrte und Streikende.

Die Richtlinien über die Unterstützung Arbeitsloser bei mittelbarer Verurteilung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitskampf, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung vor kurzem beschloßen hat, haben folgenden Wortlaut:

I. Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung an Arbeitnehmer, deren Arbeitslosigkeit mittelbar durch einen inländischen Ausschluss oder eine inländische Entlassung verursacht wurde.

I. seit Eintritt der Arbeitslosigkeit der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer noch nicht 14 Tage verfloßen sind, oder

2. das Kampfergebnis die mittelbar arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer unmittelbar betreffen wird, oder

3. durch die Arbeitslosenunterstützung eine Beeinflussung des Arbeitskampfes zu erwarten ist, oder

4. in einem Betriebe oder in mehreren gleichartigen oder nach dem Betriebszweck zusammengehörigen Betrieben, die innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden gelegen sind und sich in der Hand eines Arbeitgebers befinden,

a) Arbeiter mittelbar dadurch arbeitslos werden, daß andere Arbeiter eines dieser Betriebe an einem Arbeitskampf beteiligt sind,

b) Angestellte mittelbar dadurch arbeitslos werden, daß andere Angestellte eines dieser Betriebe an einem Arbeitskampf beteiligt sind.

Werden Arbeiter mittelbar dadurch arbeitslos, daß Angestellte, insbesondere Werksmeister, in einem Arbeitskampf stehen, entscheidet in allen Fällen der Vorstand der Reichsanstalt, ob unbillige Härte anzunehmen ist.

5. die Stilllegung des mittelbar betroffenen Betriebes deshalb als notwendige Folge des Arbeitskampfes eingetreten ist, weil er für seine Weiterarbeit auf die Lieferung von elektrischem Strom, Gas, Wasser oder von Halb- oder Fertigwaren durch den mittelbar betroffenen Betrieb ausschließlich angewiesen ist.

II. Soweit Tatbestände, die unter I fallen, gegeben sind, darf bei der Entscheidung von den Richtlinien nicht abgewichen werden. Im übrigen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes bzw. der Vorstand der Reichsanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und von welchem Zeitpunkt an unbillige Härte im Sinne des § 94 Abs. 2 ADBG. vorliegt.

Die Angestelltenversicherung im Jahre 1927. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat jetzt seinen Bericht für das Geschäftsjahr 1927 vorgelegt. Wir geben daraus die wichtigsten Zahlen, denen die entsprechenden Zahlen des Vorjahres in Klammern beigefügt sind. Am 31. Dezember 1927 liefen 60 929 (50 382) Ruhegelder mit 8145 Kinderzuschüssen, 39 523 (33 479) Witwen- und Witwerrenten und 27 363 (24 073) Waisenrenten.

Wirtschaftliches.

Die Überkapitalisierung verleiht die wirkliche Höhe der Dividenden.

Der Bericht der Schmalenbach-Kommission über die Lage der mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenindustrie zeigt die Quellen der Verschwendung in der Braunkohlenindustrie auf und beweist, wie übermäßige Ausdehnung der Produktion, falsche Absatzorganisation und die Tatsache, daß unwirtschaftliche, d. h. zu teuer arbeitende Betriebe bei der gegenwärtigen Syndikatsverfassung nicht ausgeschaltet werden können, zur Steigerung der Produktionskosten wesentlich beitragen.

beitragen, die Förderung in den nächsten Jahren zu steigern. Wenn nun die Abschreibungssumme im nächsten Jahr die gleiche bleibt, so wird dank der gesteigerten Förderung auf die Tonne Kohle ein geringerer Abschreibungsatz in Erscheinung treten als im vergangenen Jahr.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die kommunistische Protestversammlung.

Manche Krankheiten sind unheilbar. Eine davon ist die Dummheit. Diese kann aber in ihrem höchsten Stadium mitunter durch Lächerlichkeit unschädlich gemacht werden. Die Opposition im Gebiet Frankfurt a. M. - Höchst (Opposition heißt in diesem Falle Kommunistische Partei) scheint jedoch unermüdet zu sein.

Die kommunistische Protestversammlung setzte sich zusammen aus 17 Besuchern. Davon waren 13 Erwerbslose, 1 Zigarrenhändler und 3 Rot-Frontkämpfer.

Wir wünschen der KPD. zu den kommenden Wahlen den gleichen Erfolg im Interesse der deutschen Arbeiterschaft.

Der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter ist am 1. April 1928 offiziell ins Leben getreten, d. h. das neue Statut trat an diesem Tage in Kraft. Die vier Verbände: Lebensmittel- und Getränkearbeiter, Nahrungs- und Genussmittelarbeiter, Fleischer und Bäcker vereinigen im Einheitsverband 154 000 Mitglieder.

Rundschau.

Warnung vor Zeitungen mit Abonnentenversicherung. Die 'Breslauer Volksmacht' brachte am Freitag, dem 23. März d. J., folgende bedeutsame Notiz:

Dreißig Jahre war ein hiesiger Maschinenwärter Abonnent von 'Försters Gerichtszeitung', nicht wegen des Inhalts, sondern weil am Kopfe steht: 'Hohe Volksversicherung gegen Tod oder Unfall bei bescheidensten Gebühren.' Willig bezahlte er durch die Jahre seine 35 Pf. wöchentlich. Und jetzt?

Jetzt ist die Zeitung einen neuen Versicherungsvertrag eingegangen, von dem alle über 60 Jahre alten bisherigen Abonnenten von der Versicherung ausgeschlossen sind. Das ganze Geld ist umsonst bezahlt. So wird es später einmal auch denen gehen, die sich heute auf eine solche Zeitungsverversicherung einlassen. Der Fall mag sehr vielen zur Warnung dienen!

Verbandsnachrichten.

Das Schulheim Wennigser Mark als Ferienheim. Von Anfang Juni bis Mitte August 1928 finden in unserer Verbandsschule in Wennigsen keine Schulkurse statt. In dieser Zeit soll das Schulheim als Ferienheim benutzt werden. Als Feriengäste werden nur Mitglieder unseres Verbandes mit Angehörigen aufgenommen.

für Erwachsene 4,50 Mk. für Kinder unter 14 Jahren 2,50 Mk.

Wer von unseren Mitgliedern seine Ferien in dem Schulheim in der Wennigser Mark zu verbringen gedenkt, muß zu rechtzeitig schriftlich melden und angeben, welcher Zeitraum für seine Ferien in Frage kommt, ob er allein, mit Frau oder auch mit Kindern kommt. Alter und Zahl der Kinder sind anzugeben.

Julius Dikroge, Fabrikarbeiter-Schulheim, Wennigser Mark, Kr. Linden (Hannover), zu richten.

Zahlsstelle Liegnitz.

Die Telephon-Nummer der Zahlsstelle Liegnitz ist jetzt 3532.

Literarisches.

Ein Frankfurter Vorläufer des Kommunismus. (Johann Jakob Kuff.) Von Max Quard. (Frankfurt a. M., 1928, Verlag der Union-Druckerei und Verlagsanstalt, G. m. b. H.) Preis 35 Pfennig. Dr. Max Quard, der sich durch seine Forschungen über die Vorläufer der deutschen Arbeiterbewegung ein Verdienst erworben hat - wir erinnern an die erste deutsche Arbeiterbewegung - schildert in dieser 31 Seiten starken Broschüre eine Bewegung von Arbeitern und Kleinbürgern, die zeitlich mit der bekannten Bewegung von Stephan Born zusammenfällt und als eine entfernte Nachwirkung des ersten deutschen Arbeiterkommunisten Wilhelm Weiling angesehen werden kann.

Auf dem Wege zur Wirtschaftsdemokratie? Der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Theodor Leipart, hat einen Vortrag gehalten, worin er als einen der wichtigsten Aufhänger des Gewerkschaftskongresses in Hamburg die Fortentwicklung der Arbeiterschaft über die Wirtschaftstagen bezeichnete. Der Vortrag ist als Broschüre bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6a, erschienen (Preis 30 Pfennig) und ist allen, die sich vor dem diesjährigen Gewerkschaftskongress über die Frage der Fortsetzung der Debatte über die Wirtschaftsdemokratie interessieren, zu empfehlen.

mit Hilfe der Gesetzgebung eine staatliche Zwangsorganisation zur Regelung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen herbeizuführen.

Die Nachrichten aus den einzelnen Staaten der Papiererzeugungsindustrie ergeben, daß die Erzeugungs- und Absatzbedingungen auf dem Weltmarkte immer noch in der Umbildung begriffen und noch lange nicht zum Abschluß gebracht sind.

Niederschrift

Über die Erhebung des Tarifamts der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie am 28. März 1928 zu Berlin.

Anwesend sind: 1. als Arbeitgebervertreter die Herren: Blauth, Buchholz, Dr. Leopold, von Eichirch; 2. als Arbeitnehmervertreter die Herren: Graf, Lins, Räder, Stähler, Vorsh (turnusgemäß); Herr Dr. Leopold; Schriftführer (turnusgemäß): Herr Graf.

Antrag auf Neuregelung des sächsischen Gruppenlohnvertrages. Die Parteien erklären, daß sie auf eine schriftliche Begründung des Schiedspruchs verzichten.

Antrag des Fabrikarbeiterverbandes, Gau 2, Magdeburg, auf Verlegung der Firma Wellpappenwerke Hamburger u. Fuchs (Koswig in Anh.) von Ortsklasse II nach Ortsklasse I.

Das Tarifamt fällt folgenden Spruch: Für die Zeit von 28. März 1928 bis zum Ende der Lohnwoche, in die der 30. September 1928 fällt, zahlt die Firma Hamburger u. Fuchs zum Tariflohn für Ortsklasse II einen Zuschlag von 3 Pf. für männliche Vollarbeiter über 21 Jahre und von 1 1/2 Pf. für weibliche Vollarbeiter über 20 Jahre.

Antrag des Fabrikarbeiterverbandes, Gau Thüringen-Erfurt, auf Verlegung der Firma O. Froeh aus Ortsklasse III nach Ortsklasse II. Ein Spruch kommt wegen Stimmgleichheit nicht zustande.

Nahrungsmittel-Industrie

Zuckerindustrie und Werksgemeinschaft.

In einer Anzahl Zuckerfabriken bemüht man sich in letzter Zeit besonders um die Werksgemeinschaft. In einigen Bezirken werden Werkzeitungen, beifolgt 'Der Rübenzucker', speziell für diesen Industriezweig herausgegeben, deren Aufgabe es sein soll, den Gedanken der Werksgemeinschaft besonders zu fördern.

In Nr. 1 des 'Rübenzuckers' für Mitteldeutschland finden wir einen programmatischen Artikel, in dem gewisse Grundzüge aufgestellt werden, die sich die Werkzeitung und somit auch die Werksgemeinschaft gestellt haben.

Der Zuckerarbeiter braucht nicht zum Werk zurückgeführt zu werden, er tut seine Pflicht dem Werk gegenüber. Tut auch das Werk ihm gegenüber seine Pflicht? Nimmt das Werk Anteil an seinen Geschicken? Achtet es in ihm den Menschen? Diese Fragen müssen gerade in der Zuckerindustrie sehr oft verneint werden.

Jedes Jahr kommen zirka 55 000 Menschen während der Hauptbetriebszeit in die Betriebe. Sie werden einige Wochen bei langer Arbeitszeit und niedrigem Lohn ausgenutzt und dann wieder auf die Straße geschickt, sobald das Interesse des Betriebes es erfordert.

Es kann gesagt werden. Das sind Ausnahmen. Es gibt ja auch ständige Arbeiter in der Zuckerfabrik. Können diese mit dem Direktor zusammen eine Werksgemeinschaft bilden? Was soll hier die Grundlage der 'Gemeinschaft' sein? Soll Leid und Freude gleichmäßig verteilt werden?

Direktor nimmt die Freude und all das Schöne für sich in Anspruch, und das Leid überläßt er den Arbeitern. Sieht das einem Familienleben ähnlich? So kann es höchstens in einer Familie mit einem Rabenvater aussehen!

Aber haben denn nun die ständigen Arbeiter Aussicht, ständig im Werk zu bleiben? Sind sie für ihr ganzes Leben mit dem Werk verbunden? Das ist ja nicht einmal der Direktor, viel weniger noch die Arbeiter.

In einer mitteldeutschen Zuckerfabrik, in der zirka 35 ständige Arbeiter beschäftigt sind, erhält keiner über sechs Tage Urlaub, obwohl die Hälfte dieser Kollegen über zwölf Jahre im Betrieb ist, also tariflich neun Tage erhalten müssen.

Die Zuckerindustrie wird von einigen großen Konzernen beherrscht. Diese bestimmen die Art der Produktion und ihre Verteilung. Der einzelne Betrieb gibt ja heute fast gar nichts mehr.

Wir haben die Überzeugung, daß die Zuckerarbeiter erkaunt haben, wer ihre Interessen am besten vertritt. Das Leben in der 'großen Familie' aus der Vorkriegszeit ist ihnen noch zur Genüge bekannt, so daß sie kaum danach zurückverlangen werden.

Wir haben die Überzeugung, daß die Zuckerarbeiter erkaunt haben, wer ihre Interessen am besten vertritt. Das Leben in der 'großen Familie' aus der Vorkriegszeit ist ihnen noch zur Genüge bekannt, so daß sie kaum danach zurückverlangen werden.

Verschiedene Industrien

Der Stand der Heimarbeit in Deutschland 1925. Im Mai 1925 veranfaltete die Gesellschaft für soziale Reform unter Mitwirkung der Gewerkschaften die zweite 'Deutsche Heimarbeitsausstellung' in den Ausstellungshallen am Lehrter Bahnhof (Berlin).

Die Gesellschaft für soziale Reform hat nunmehr das anlässlich der Heimarbeitsausstellung gesammelte Material durch Dr. Dora Benjamin bearbeiten lassen und in einer Broschüre unter dem Titel 'Der Stand der Heimarbeit in Deutschland, Ergebnisse der Deutschen Heimarbeitsausstellung 1925' der Öffentlichkeit übergeben.

um eine vollständig lückenlose Arbeit zu liefern. Bei der Struktur der Heimarbeit im allgemeinen und bei der persönlichen Einstellung der Heimarbeiterfamilien im besonderen ist es begreiflich, daß trotz des umfangreich angelieferten Materials Lücken bleiben mußten.

Aber trotz solcher Lücken, die der Broschüre anhaften, gibt dieselbe doch in umfangreicher Form Klarheit über wichtige Gesichtspunkte der Heimarbeit in Deutschland. Das trifft zu auf die Begrenzung des in der Heimarbeit beschäftigten Personenkreises.

Der Streit über den Begriff, wer eigentlich als Heimarbeiter zu betrachten sei, ist schon so alt wie die Heimarbeitsfrage. Vom formal juristischen Standpunkt aus wird der Heimarbeiter nicht als ausgesprochener Arbeitnehmer betrachtet, sondern als halber.

Das hauptsächlichste Merkmal für den Hausgewerbetreibenden ist seine persönliche (nicht wirtschaftliche) Selbständigkeit. Sie besteht darin, daß der Hausgewerbetreibende arbeiten kann, wann er will und keine bestimmten Arbeitsstunden innezuhalten hat, daß er die Arbeit nicht notwendig selbst zu verrichten braucht, sondern durch andere ausführen lassen kann, daß er keiner Disziplin des Arbeitgebers unterliegt, daß für ihn kein Recht und keine Pflicht zu weiterer Beschäftigung oder für Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht und dergleichen mehr.

Eine ähnliche Definition hat auch die Spruchkammer des Schlichtungsausschusses Saalfeld in Sonneberg am 21. Juni 1921 in einer Entscheidung über eine Gruppe Heimarbeiter aus der Spielwarenindustrie, den Drückern, gegeben.

Definitionen vom Heimarbeitsproblem in vorstehender Art können nicht als richtig hingenommen werden. Sie gipfeln in formal juristischer Wortklauberei und vergessen bei ihrer Betrachtung der Heimindustrie die notwendige Einbeziehung der sozialen Verhältnisse.

Wie in einer Reihe anderer Abhandlungen über die deutsche Heimarbeit, so stellt auch Dr. Dora Benjamin drei Gruppen von in der Heimarbeit beschäftigten Personen fest. Sie nennt Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. Eine Grenzregulierung bei den drei genannten Arten hat auch Dr. Dora Benjamin nicht vorgenommen.

Sehr wertvolles Material hat Dr. Dora Benjamin über die Entlohnung der Heimarbeit Deutschlands 1925 zusammengetragen. Ein Vergleich der heute geltenden Löhne mit denen anlässlich der Heimarbeitsausstellung 1925 festgestellten läßt erkennen, daß seit der Zeit durch die Gewerkschaften und Fachauschüsse zum Teil fruchtbare Arbeit geleistet worden ist.

Aber die Arbeitszeit, die Kinderarbeit und die hygienischen Verhältnisse in der Heimarbeit weist Dr. Dora Benjamin erneut die schon bekannten Mängel nach. Abhilfe tut not. Wir sehen eine Besserung der Verhältnisse in der Heimarbeit über eine gesetzliche Arbeitszeitregelung kommen.

Literarisches.

Die geschlichen Vorschriften über den Mutterlohn und die Mutterchaffsürsorge von Friedrich Kleis, Bürgermeister in Nördlingen. 48 Seiten. Verlag Friedrich A. Wödel, Leipzig G 1, Christenstraße 19, Einzelpreis 60 Pf., bei Parteebestellungen von 10 Stück an Ermäßigungen.